

gerliche Grundrechte in der 1831er „Constitution“. Letztlich stand das – wenngleich verspäte – auch im Einklang mit einer Entwicklung in deutschen Landen, die große Teile des Bürgertums 1848 sich auf den Gedanken der Volkssouveränität, die mit einer Willkür durch den Landesherrn unverträglich ist, besinnen ließen.

Ein wichtiger Grundgedanke, der die sächsische Verfassung von 1831 durchzieht, ist der Versuch, die Staatsgewalt an Recht und Gesetz zu binden. Ausdrücklich verweist der vierte Abschnitt des Verfassungstextes darauf: „Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasigniert werden. Eine solche, mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.“ (Paragraph 43)

Im Text der „Constitution“ finden sich auch Formulierungen, die die Absicht der Rechts- und Gesetzesbindung des Königs unterlaufen. Dennoch bleibt unstrittig, daß es nicht schlechthin um die Festschreibung von Rechten für bestimmte Stände bzw. einzelne Repräsentanten ging, sondern um persönliche Freiheiten für alle Gesellschaftsglieder. Deren rechtspflegerischer Schutz wurde folgerichtig definiert: „Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in dem Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören.“ (Paragraph 55)

Meines Erachtens belegen o.g. Paragraphen die Hinwendung der Verfassungsväter zur Rechtsstaatslehre. Zum einen wird dieser Lehre das Element der **Verfassungsgemäßheit** entnommen. Theoretisch abstrahiert geht es dabei um die Anerkennung der Notwendigkeit einer Konstitution, die sowohl als rechtliche Grundlage als auch als höchstrangige Rechtsnorm zu gelten hat. In dieser Diktion zeigt sich die Verknüpfung von Rechtssicherheit und -mäßigkeit. Darüber hinaus ist das Element der **Rechtsgebundenheit** eindeutig definiert. Im Grunde genommen geht es darum, daß mit dem Recht ein Rahmen festgelegt wird, in dem sich staatliche Entscheidungen bzw. staatliches Agieren zu bewegen haben. Rechtsstaatliches Gedankengut zeigt sich auch in dem Bemühen, das Element der **Gewaltenteilung und -hemmung** in die Verfassung von 1831 einzubringen. Dies ist jedoch in Ansätzen steckengeblieben. Zwar wurde der Versuch gemacht, staatliche Gewalten zu teilen, jedoch gelang nicht die Einbindung notwendiger Kontrollen. Letztlich spiegelt die Darstellung der Menschenrechtsproblematik im Kontext rechtsstaatlichen Gedankenguts in der sächsischen Verfassung von 1831 den geistigen Entwicklungsstand, den politischen Hintergrund im damaligen Königreich Sachsen und den Einfluß europäischen Gedankenguts.

Zu dem eingangs fixierten theoretischen Problem individueller Freiheit in der 1831er Konstitution können folgende zusammenfassende Schlußfolgerungen gezogen werden:

Erstens: Das Staatswesen hat der individuellen Freiheit zu dienen, indem es diese zu sichern hat. Damit ist gleichzeitig eine Grenze für den Staat definiert: Er hat die individuelle Selbstentwicklung und -entfaltung zu gewähren. Auffällig ist dabei, daß die individuelle Freiheit im Kontext und gleichrangig mit dem persönlichen Leben und dem Eigentum gefaßt wird.

Zweitens: Mit persönlicher Freiheit unvereinbar ist eine Auffassung vom Staat als ordnungspolitischem Instrument, das über den Menschen steht. Freiheit ist nur garantiert, wenn der Staat als eine Institution verstanden wird, die dem Menschen zu dienen hat.

Drittens: Mit der Hinwendung zu naturrechtlicher Logik wird gleichzeitig die Kategorie Vernunft aufgewertet. Der Zusammenhang zum v.g. theoretischen Problem ist insofern gegeben, als die Anwendung von Vernunft die persönliche Freiheit voraussetzt. Zumindest die im Paragraph 32 niedergeschriebene Gewissens- und (in Ansätzen) Glaubensfreiheit kommen dem nahe.